



Jugendgruppenzuschuss der Stadt Reutlingen (vorläufige Version)

Die Stadt Reutlingen hat seit dem Jahr 2013 25.000€ als jährlichen Jugendgruppenzuschuss zur Verfügung gestellt. Der Zuschuss wird über den Stadtjugendring verteilt.

Ziel des Zuschusses ist es, die finanzielle Situation von Jugendgruppen in Reutlingen zu verbessern.

Die Stadt hat darauf bestanden, dass einige Regeln gelten:

- Der Zuschuss wird über den Stadtjugendring ausgezahlt, ist aber nicht auf Mitglieder des Stadtjugendrings begrenzt.
- Einrichtungen, die schon einen eigenständigen Zuschuss erhalten oder die an vorhandenen Zuschusstöpfen teilhaben können, können den Jugendgruppenzuschuss nicht in Anspruch nehmen.
- Um abrechnen zu können, müssen Einrichtungen als freier Träger der Jugendhilfe oder Träger außerschulischer Jugendarbeit anerkannt sein.

Abrechnungsverfahren

Stadt und Stadtjugendring wollten zwar, dass der Zuschuss entsprechend der Menge der Jugendgruppen vergeben werden sollte, haben sich dann aber auf einen Modus geeinigt, der wahrscheinlich diesen Effekt weitgehend bringt, aber gleichzeitig einen Anreiz bietet, Jugendleiter_innen umfangreicher auszubilden, weil Ausbildung (Qualifikation) Jugendarbeit absichert.

Deshalb wird $\frac{3}{4}$ des Zuschusses (=18.000€ für 1200 Fortbildungstage) für Jugendgruppenleiter_innenschulungstage ausgeschüttet. Der Rest wird entsprechend einer Klasseneinteilung an die Verbände ausgeschüttet, die abrechnungsfähige Gruppen mitteilen. Die Festlegung, wie viele Fortbildungstage erwartet werden und wie hoch der Tagessatz ist, trifft die Mitgliederversammlung des Stadtjugendrings.

Bei der Abrechnung via Jugendgruppenleiter_innentage werden, auch wenn der Eindruck leicht entsteht, **keine Ausbildungstage finanziert, sondern es wird ausschließlich ein Verteilungsschlüssel erstellt, über den geplante $\frac{3}{4}$ des Jugendgruppenzuschusses verteilt werden!** Dieser Hinweis ist wichtig, weil damit sichergestellt werden kann, dass es zu keiner Doppelfinanzierung oder Überfinanzierung kommen kann. Es soll auch ein unangemessenes Anspruchsdenken vermieden werden, dass aus der Ausbildung direkt ein Anspruch erwächst.



Abrechnung von Ausbildungstagen

Die Ausbildungstage müssen nachgewiesen werden, der Nachweis erfolgt im Regelfall aber durch die qualifizierte Glaubhaftmachung bzw die zur Verfügungstellung von Abrechnungsunterlagen, die die Prüfung des Umfangs der Ausbildung ermöglichen.

Um es einfacher zu sagen: Gibt es fertige Unterlagen (Ausschreibungen) können die eingereicht werden. Gibt es die nicht, ist ein Programm notwendig, aus dem die Jugendleiter_innenausbildungsinhalte hervorgehen.

In Anlehnung an Jugendleiter_innenausbildungen nach dem Landesjugendplan werden 5h als ein voller Ausbildungstag gerechnet.

Im Gegensatz zum LJP können mehr als 5h pro Tag abgerechnet werden, wenn sie nachgewiesen werden. Genauso wie beim Landesjugendplan werden Begrüßungen, Einweisungen ins Haus, und Pausen nicht gewertet.

Genauso werden reine fachliche Fortbildungen nicht anerkannt. Nur Sport für Sportvereine, nur Theologie für kirchliche Jugendarbeit, oder nur Schwarzzeilfortbildungen für Pfadfinder sind nicht möglich.

Erlaubt sind aber Mischungen mit didaktischem Vorgehen. Diese Mischung muss dann nachgewiesen werden.

Anders als beim LJP können Fortbildungszeiten anteilig abgerechnet werden. Veranstaltungen, die sowohl Seminare, Projektarbeit oder beliebige andere nicht-abrechenbare Formate beinhalten, können die Fortbildungsanteile ausweisen und abrechnen. Es ist fair, wenn Fortbildungsaspekte gezahlt werden, es ist nicht fair, wenn damit – auf Kosten der anderen Jugendarbeit in Reutlingen – andere Formate finanziert werden.

Anders als beim LJP ist es nicht notwendig, 5 volle Stunden zu erreichen oder wenigsten 3 x 2,5h. Für die Anerkennung von Fortbildungsstunden gibt es bisher keine Mindestgröße. Sind Fortbildungstage länger als 5h, werden entsprechend mehr Tage gerechnet. (7,5h = 1,5 Tage)

Als Abrechnungsunterlagen werden Kopien von LJP Jugendleiter_innenfortbildungen anerkannt, wenn ein Programm mitgeliefert wird. Teilnehmer_innen müssen namentlich benannt werden. Aus Datenschutzgründen empfiehlt es sich, keine Telefonnummern oder Mailadressen mitzugeben. Ansonsten werden solche Daten natürlich nicht weitergegeben und sie werden auch vom Stadtjugendring nicht verwendet.

Teilnehmer_innen können nur einmal abgerechnet werden. Wenn Dachverbände für ihre Mitglieder ausbilden, kann nur der Dachverband oder das Mitglied abrechnen. Rechnen beide ab, wird nur an das Mitglied des Dachverbandes gezahlt, weil die Idee der Zahlung nicht die Finanzierung der Ausbildung, sondern die Unterstützung der entsendenden Jugendgruppe ist.

Genauso dürfen nur Jugendleiter_innen abgerechnet werden, die eigene Mitarbeiter_innen sind (oder zu diesem Zweck ausgebildet werden). Haben Mitarbeiter_innen einen entfernten Wohnsitz, hilft eine Erklärung oder ausdrückliche Feststellung, warum /dass es sich tatsächlich um Mitarbeiter_innen handelt.

Jugendleiter_innen sollen bei ihrer Ausbildung 14 Jahre alt sein. Die Verkürzung der Schulzeit lässt häufig nur eine frühere Ausbildung zu. Die Abrechnung des Zuschusses muss dem Rechnung tragen. Altersangaben sind notwendig.

Abrechnung von Schülermentor_Innenausbildung, wenn die Mentor_innen nicht gleichzeitig Mitarbeiter_innen des freien Trägers sind oder werden, ist nicht möglich.

Empfänger haben **nicht** nachzuweisen, wie sie den Zuschuss ausgeben. Der Zuschuss wird pauschalisiert für Jugendgruppen bzw. Jugendarbeit ausgegeben.

Der Stadtjugendring geht davon aus und teilt dies der Jugendarbeit auch mit, dass die abrechnenden Verbände verstehen, dass eine unsachgemäße Beantragung, Darstellung der Abrechnungsinformationen oder Auszahlung nicht nur dazu führt, dass eine Einrichtung zu viel erhält, sondern auch, dass alle anderen Einrichtungen zu wenig erhalten. Die 25.000€ Zuschuss sind gedeckelt. Rechnet ein Verband zu viel ab, führt dies **unmittelbar** zu einer Kürzung des Jugendgruppenanteils! Das ist anders, als beim Landesjugendplan. Das ist vor allem für die Jugendarbeitsanbieter ein Problem, die aktuelle nicht ausbilden. Denn eine forcierte Abrechnung von Jugendleiter_innentagen bei festgesetztem Förderanteil führt zu einer Reduzierung des Jugendgruppenanteils auf Null und bricht damit die Idee der Förderung von Jugendgruppenarbeit.

Abrechnung des Gruppenanteils

Die Mitgliederversammlung des Stadtjugendrings hat bisher zweimal eine Klassifizierung von Einrichtungsgrößen nach der Zahl der Jugendgruppen vorgenommen und wird dies bei Bedarf auch wieder machen.

Aktuell gilt:

- 1 – 4 Gruppen (klein)
- >4 – 8 Gruppen (mittelklein)
- >8 – 16 Gruppen (mittelgroß)
- >16 Gruppen (groß)

Für Jugendgruppen wurde eine inhaltliche Begrenzung vorgenommen:

Jugendgruppen müssen eine **Mindestgröße** von 5 Personen haben, um von Gruppendynamik sprechen zu können und um Gruppenprozesse erleben zu können. Gruppen müssen sich nicht wöchentlich treffen, aber sie müssen sich mindestens **2h pro Monat** treffen, um anteilig angerechnet zu werden.

Gruppen, die sich, z.B. aus Projektgründen, kein volles Jahr treffen, können anteilig abrechnen. Es wurde noch keine Untergrenze für die Dauer einer Gruppe festgelegt, aber Gruppen haben klassische Phasen (üblicherweise Orientierungsphase, Konfliktphase, Konsolidierungsphase, Durchführungsphase, Auflösungsphase) die im Rahmen eines Projekts auch durchlebt werden sollen. Kurzprojekte können somit nicht als Gruppe abgerechnet werden.

Anders als Fortbildungstage werden Gruppen, die sich mehr als 6h / Monat treffen, auch nur als eine (1,0) Gruppe gewertet.

Die Errechnung der anerkannten Gruppen erfolgt als:

1. Kappung der Stunden über 6h/ Woche einer Gruppe auf 6h.
2. Anteilige Anerkennung von Stunden, die weniger als 6, aber mindestens 2h/Monat betragen.
3. Summierung der Stunden.
4. Einstufung in eine der Klassen: Klein – Mittelklein – Mittelgroß – Groß.

Wird lediglich eine Gruppe mit nur 2h/Monat abgerechnet, ist der Jugendgruppenzuschuss noch abrechnungsfähig. Ebenso wie bei den Fortbildungstagen gilt: Was eine Einrichtung zu viel beantragt, bekommen alle anderen zu wenig. Abrechnungstransparenz ist deshalb Ehrensache.

Die Abrechnungsfrist ist als Ausschlussfrist zu verstehen, Nachfristen können nur eingeräumt werden, wenn sie für alle Einrichtungen gelten.

Fragen werden gerne von der Geschäftsstelle des Stadtjugendrings beantwortet.

(am Ende kommt die Bestätigung von Stadt und Stadtjugendring darunter)

Stadt Reutlingen

Stadtjugendring Reutlingen e.V.

Stadt **Reutlingen**



Haus der Jugend

Stadtjugendring Reutlingen e.V.

Museumstraße 7

72764 Reutlingen

tel. 07121 - 32 03 35

im. 0157 5544 2274   

fax. 07121 - 37 08 29

info@sjr-rt.de

<http://www.sjr-rt.de>

<https://www.facebook.com/stadtjugendring.reutlingen/>

Vorsitzende: Cathy Hammer, Davidé Buro; VR 350583 AG Stuttgart

Dachverband der Jugendarbeit • Haus der Jugend • www.haus-der-jugend.info •

Jugendtreff "Pinnwand" • Mitarbeit im Jugendnetz-Reutlingen •

Geschäftsstelle des Kinder- und Jugendtages / Die Stadt spielt www.die-stadt-spielt.de •

